

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Karlsruhe weist AfD-Klage gegen Pressearbeit des Bundesverfassungsgerichts ab



Bundesverfassungsgericht

Die 3. Kammer des **Verwaltungsgerichts Karlsruhe** hat die Klage der **Partei Alternative für Deutschland (AfD)** gegen das **Bundesverfassungsgericht** wegen seiner Vorgehensweise bei der Bekanntgabe von Presse-Mitteilungen abgewiesen (Urteil vom 26. Aug. 2022 – Az.: 3 K 606/21).

Das Bundesverfassungsgericht stellt bekanntlich den Mitgliedern des **Vereins Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V. (JPK)** seine Presse-Erklärungen in anstehenden Entscheidungen in Papierform (mit Sperrfrist) bereits am Vorabend des Verkündungstermins zur Verfügung. Damit bekommen die Mitglieder des Vereins die Information über den Ausgang des Verfahrens noch vor den Beteiligten des Verfahrens. Die JPK wurde 1975

gegründet. Sie versteht sich als unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Fachkorrespondenten. Laut Satzung können Journalist:innen Mitglied werden, die hauptberuflich tätig sind und ständig über die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte berichten sowie sich mit Fragen der Rechts- und Justizpolitik befassen. Derzeit gehören der JPK rund 40 Vollmitglieder an.

Mit der Klage geht es der AfD darum, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Bekanntgabe einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu einem von der AfD vor diesem Gericht geführten Organstreitverfahren bereits am Vorabend der Verkündung an die Mitglieder des Vereins Justizpressekonferenz Karlsruhe e. V. verfassungs-

mäßige Rechte der Klägerin verletzt hat. Die AfD ist der Auffassung, dass mit der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts ihre Rechte verletzt wurden und der politische Wettbewerb verzerrt wurde.

Anlass war eine AfD-Klage gegen das Bundesministerium des Innern



Im betreffenden Fall geht es um eine Klage der AfD gegen den damaligen Bundesminister des Inneren **Horst Seehofer** (Urteil vom 9. Juni 2020 – Az.: 2BvE 1/19). Ein Interview von Horst Seehofer mit der Deutschen Presseagentur, in dem er die AfD als „staatszersetzend“ bezeichnete, war auf der Homepage des **Bundesministeriums des Innern**

(BMI) veröffentlicht worden. Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte festgestellt, dass das Interview zwar zulässig sei, aber nicht auf der BMI-Website publiziert werden darf.

Begründung des Urteils des VG Karlsruhe liegt noch nicht vor

Die Entscheidungsgründe der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe liegen noch nicht vor. Dazu soll es eine gesonderte Pressemitteilung geben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, hiergegen nach Zustellung des vollständigen Urteils einen Antrag auf Zulassung beim **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg** in Mannheim zu stellen. (ps)

Bewertungsportale: BGH stärkt die Rechte der Bewerteten

Bewertungsportale spielen inzwischen eine beachtliche Rolle für das Image und damit auch für den wirtschaftlichen Erfolg. Besonders problematisch sind negative Bewertungen, die anonym unter Pseudonym vorgenommen werden und bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie tatsächlich von Kund:innen stammen. Ge-

gen solche Bewertungen können betroffene Dienstleister / Unternehmen künftig erfolgreicher vorgehen. Der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe hat entschieden, dass die Portale stärker in der Pflicht stehen und ihren Prüfpflichten nachkommen müssen (Urteil vom 9. Aug. 2022 – Az.: VI ZR 1244/20).

Im vorliegenden Fall hatte ein Freizeitpark mit Unterstützung der Berliner Kanzlei **Höch Rechtsanwälte PartG mbB** erfolgreich gegen ein knappes Dutzend von Bewertungen geklagt.

Rechtsanwalt Dominik Höch zu der Entscheidung: „Der BGH hat die Rechte von Bewerteten deutlich

gestärkt. Die Portale dürfen den ‚schwarzen Peter‘ nicht an die Betroffenen von Bewertungen zurückspielen, indem man kaum jemals zu erbringende weitere Angaben einfordert, bevor man die Bewertung prüft. Sie müssen einfach ihren Prüfungspflichten nachkommen, auch wenn ihnen das nicht gefällt.“ (ps)

Die 21 neuen Titel

D

Der große Reader's Digest Atlas Deutschland
Detective Grace
Deutsche Gesellschaft für Krisenmanagement (DGfKM)
Deutschlands wertvollste Schätze
Die Toten von Starnberg – Das Rätsel des Dreifachmordes

E

Einsame Herzen

G

Glücksrad

H

Habibi Baba Boom
Hollywood Matze – Pumper mit Herz

K

Klassiker des deutschen Humors
Krass Praktikum
Kriminalitätsradar live
Kriminalitätsradar-live
Kriminalitätsreport live
Kriminalitätsreport-live

M

Mit Freude älter werden

R

Richtiges Deutsch von A bis Z

S

Sie prägten unsere Welt

V

Viva Louisa!

W

Was das Immunsystem stark macht
Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft
Titelschutz in Anspruch für

Krass Praktikum
Hollywood Matze – Pumper mit Herz
Glücksrad
**Die Toten von Starnberg – Das Rätsel des
Dreifachmordes**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen,
Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln
und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film,
Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien
und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektro-
nische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

Kriminalitätsreport live
Kriminalitätsreport-live
Kriminalitätsradar live
Kriminalitätsradar-live

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schrift-
arten, Abwandlungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Me-
dien und alle Werkarten, insbesondere für Printmedien, Fernsehen, Film,
Hörfunk, Datenträger aller Art, Off- und Onlinedienste, Multimediaanwen-
dungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Me-
dien und Netzwerke.

LexDellmeier Kanzlei für Gewerblichen Rechtsschutz –
IP Law Firm
Nymphenburger Straße 23, 80335 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Habibi Baba Boom

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bantry Bay Productions GmbH
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands wertvollste Schätze Klassiker des deutschen Humors Mit Freude älter werden Sie prägten unsere Welt Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss Richtiges Deutsch von A bis Z Was das Immunsystem stark macht Der große Reader's Digest Atlas Deutschland

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Detective Grace Einsame Herzen Viva Louisa!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutsche Gesellschaft für Krisenmanagement (DGfKM)

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelskombinationen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online-, Offline- und mobile Dienste, Internet- und Intranetdienste, Domainbezeichnungen, Festnetz- und Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, Aufführungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen, Darbietungen, Messen, Kongresse, Aus- und Weiterbildung sowie sonstigen Veranstaltungen aller Art.

Frank Roselieb
Krisennavigator – Institut für Krisenforschung
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

